



REPUBLIK ÖSTERREICH
Der Bundesminister für Verkehr

Pr.Zl. 5905/37-1-1981

II-3386 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

1548 IAB

1982 -02- 01

zu 1556 J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage
der Abg. Probst, Dr. Ofner, Nr. 1556/J-
NR/1981 vom 1981 12 07, "Verwaltungsrat
der Österreichischen Bundesbahnen".

Ihre Anfrage beehre ich mich, wie folgt zu beantworten:

Zu 1

Das Bundesbahngesetz, BGBl.Nr. 137/1969, in der Fassung BGBl. Nr. 293/1973 und 101/1975 bestimmt im § 8 Abs. 2 die Anlässe aus denen der Bundesminister für Verkehr die Stellungnahme des Verwaltungsrates einzuholen hat. In allen diesen vom Gesetz vorgesehenen Fällen, wurde die beratende Funktion des Verwaltungsrates vom Bundesminister für Verkehr in Anspruch genommen. Es waren dies unter anderem die Personalvorschläge des Bundesministers für Verkehr für die Funktionsperiode 1979 bis 1984 des Vorstandes der Österreichischen Bundesbahnen; Stellungnahmen des Verwaltungsrates zu den Berichten des Vorstandes über die Lage des Unternehmens; über die jährlichen Voranschläge und Rechnungsabschlüsse sowie über Planungen zu Strukturverbesserungen der Österreichischen Bundesbahnen. Entsprechend den Bestimmungen des Bundesbahngesetzes wurde auch zu allen Tarifmaßnahmen die Stellungnahme des Verwaltungsrates eingeholt.

Über diese gesetzliche Verpflichtung hinaus wurde der Verwaltungsrat ersucht, Empfehlungen für einen an den Vorstand der ÖBB zu richtenden Leistungsauftrag zu erarbeiten. Diese Empfehlungen werden für den beabsichtigten Leistungsauftrag eine wichtige Entscheidungshilfe darstellen.

Zu 2

Dem Verwaltungsrat obliegt es gemäß § 8 Abs. 3 des Bundesbahngesetzes von sich aus "Vorschläge für Maßnahmen auszuarbeiten, die

geeignet sind, zur Verwirklichung der Zielsetzung des Bundesbahngesetzes, die wirtschaftliche Gesundung in die Wege zu leiten, beizutragen."

Im Rahmen dieser Funktion des Verwaltungsrates hat er die Unternehmenspolitik grundsätzlich unterstützt. Insbesondere hat er sich für die Weiterführung des Baues der Großverschiebebahnhöfe, die dem Fahrparkbeschaffungsprogramm beigemessene hohe Priorität, sowie für einen bedarfsgerechten weiteren Ausbau von Schnellbahnen in Ballungsräumen eingesetzt.

Im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 8 Abs. 2 Bundesbahngesetz hat sich der Verwaltungsrat auch mit Finanzierungsproblemen und den Belastungen auseinandergesetzt, die den ÖBB aus dem Betrieb der aus regionalem Interesse eingerichteten Nahverkehre erwachsen. Der Verwaltungsrat hat hiezu ausdrücklich festgestellt, daß zwar für die Investitionsfinanzierung eine praktikable Lösung erreicht werden konnte, für die Lasten aus der Betriebsführung der Nahverkehre jedoch noch eine Lösung gefunden werden müßte, die den Interessen der ÖBB unter Bedacht auf jene des Bundes und der Länder an diesen Verkehren Rechnung trägt.

Zu 3

Gemäß § 6 Abs. 8 des Bundesbahngesetzes erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrates keine ständigen Bezüge. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen und auf ein angemessenes Sitzungsgeld. In den abgelaufenen drei Funktionsjahren betrugen die Aufwendungen für die Tätigkeit der 18 Mitglieder des Verwaltungsrates insgesamt S 2,669.000,--.

Wien, 1982 01 27

Der Bundesminister

